



Sportverein  
Westfalia  
Gemen e.V.

## Vereinsatzung SV Westfalia Gemen e. V.

vom 23.04.2004

[geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.04.2019  
im Vereinsregister (VR 3241 Coesfeld) eingetragen am 01.10.2019]

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der im Jahre 1927 gegründete Verein führt den Namen Sportverein "Westfalia" Gemen. Er versteht sich als Breitensportverein und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Coesfeld (VR 3241) mit dem Zusatz „e. V.“ eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist in 46325 Borken-Gemen, Coesfelder Str. 17.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die planmäßige Förderung und Pflege des Sports in seiner Vielseitigkeit in möglichstster Verbindung mit kultureller und wertiger Erziehung der Jugend sowie die Förderung der Kultur.

(3) Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Vorhaltung von Sportmöglichkeiten zu Gunsten der Vereinsmitglieder, hier durch Errichtung, Unterhaltung und Pflege eigener und fremder Sportanlagen und Sportgeräten, die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Gesundheitssport (u. a. Kursangebote) unter Anleitung ausgebildeter Übungsleiter/innen sowie die Bereitstellung und Durchführung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Angeboten für alle Altersgruppen.

(4) Das Vereinsvermögen steht allen Mitgliedern zur Verfolgung dieser Zwecke umfänglich zur Verfügung.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt nicht Gewinnerzielung für sich selbst und seine Mitglieder an.

### § 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins, insbesondere etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Uneigennützigkeit**

Der Verein darf nicht Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 6 Auflösung des Vereins**

**(1)** Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Entscheidung zur Auflösung oder Fusion bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

**(2)** Im Fall der Auflösung des Vereins und für den Fall des Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Borken/Westfalen, die es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Gemen der Stadt Borken zu verwenden hat.

## **§ 7 Verbandsmitgliedschaft**

**(1)** Der Verein ist Mitglied in den einschlägigen Sportverbänden.

**(2)** Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein dieser Vereins-Satzung und den jeweiligen Verbandsbestimmungen.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

**(1)** Der Verein führt als Mitglieder aktive Mitglieder, die sich ausübend am Vereinsleben beteiligen, passive Mitglieder, Jugendliche, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder (juristische Personen).

**(2)** Eine veranstaltungsgebundene Kurzzeitmitgliedschaft entsteht bei Inanspruchnahme von Kursangeboten.

**(3)** Jugendliche Mitglieder und Kurzzeitmitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen; sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht; sie zahlen einen geminderten Beitrag.

**(4)** Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung. Ehrungen werden in der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

## **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

**(1)** Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich zu stellen, im gegebenen Fall (Jugendliche usw.) durch den gesetzlichen Vertreter.

**(2)** Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 26 BGB) mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit entsprechender Beschlussfassung; sie gilt für mindestens ein Jahr.

**(3)** Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

**(4)** Veranstaltungsgebundene Kurzzeitmitgliedschaft wird begründet bei Inanspruchnahme von Kursangeboten.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

**(1)** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein (Kündigung) oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (ggfs. des gesetzlichen Vertreters) an den Vorstand.
- (3) Austritte sind nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (4) Die Kurzzeitmitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der betreffende Kurs beendet ist.
- (5) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, sich grob unsportlich verhält, dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (6) Ausschlussgrund ist auch ein grober Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins und die Nichterfüllung satzungsgemäßer Beitragspflichten nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Er wird mit der Bekanntgabe wirksam.
- (8) Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde des Mitglieds zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen.
- (9) Die Beschwerde ist zu begründen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (10) Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 11 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zu Beitragsleistungen verpflichtet. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (2) Der Verein erhebt Beiträge für Familien, Einzelmitglieder und Jugendliche.
- (3) Bei veranstaltungsgebundener Kurzmitgliedschaft enthält die Kursgebühr einen anteiligen Mitgliedsbeitrag.
- (4) Über die Art und Höhe, Fälligkeit usw. der Beitragsleistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Beiträge werden durch Bankeinzugsermächtigung der Mitglieder erhoben.
- (6) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegen in der Hand der/des I., II. und III. Vorsitzenden und der/des Geschäftsführerin/-führers (Geschäftsführender Vorstand).
- (2) Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit der Maßgabe, dass das Vorstandsamt auf jeden Fall bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert.
- (5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ihm sowie weiteren im Verein ehrenamtlich Tätigen darf aber eine Ehrenamts pauschale im Rahmen von § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Dem Vorstand bleibt die Entscheidung vorbehalten, wem und in welcher Höhe diese Pauschale gewährt wird.
- (6) Der Vorstand regelt seine Zuständigkeiten und bestimmt die Rahmenbedingungen

sowie den Finanzausgleich im Verein und die Budgets der Fachabteilungen–und ihrer Jugend.

### **§ 12a Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus den Vorstandsmitgliedern, ferner den Leiterinnen und Leitern der Fachabteilungen, dem Leiter des Jugendausschusses, dem Webmaster, der/dem Marketingkoordinator/in und der/dem Sozialwart/in.

### **§ 12b Beirat**

- (1) Als weiteres Gremium kann der Vereinsvorstand einen Beirat einrichten. Die Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und abberufen.
- (2) Die Dauer der Bestellung ist nicht befristet. Sie kann beidseitig ohne Einhaltung einer Frist aufgehoben werden.
- (3) Der Beirat stellt beratend seinen Sachverstand und seine Erfahrung zur Verfügung. Seine Mitglieder helfen dem Geschäftsführenden Vorstand bei der Bewertung der aktuellen Situation, konkreter Probleme und bei der zukünftigen Ausrichtung der Vereinsarbeit in seinen verschiedenen Abteilungen.
- (4) Der Beirat hat aber keine Entscheidungs- oder Kontrollfunktion.

### **§ 12c Vereinsordnungen**

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, wie Ehrenordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnungen für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
- (2) Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Die jeweiligen Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt möglichst in den ersten 3 Monaten des Jahres.
- (2) Die Versammlungsleitung liegt in den Händen der/des ersten Vorsitzenden des Vereins; die/der Geschäftsführer/in erstellt und unterschreibt das Versammlungs- und Ergebnisprotokoll.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschließt über alle den Verein angehende Fragen, insbesondere über Satzungsänderungen, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und die Beitragsleistungen.
- (4) Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder; übrige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (6) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand per Post, mit einer Frist von einer Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Für den Fall eines Antrags auf geheime Abstimmung wird hierüber vorab – ebenfalls durch die Mitgliederversammlung – entschieden.
- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung die

Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder Entschließungsanträge einbringen. Letztere sollen begründet werden. Die Anträge müssen in schriftlicher Form beim Ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Nicht fristgerechte Ergänzungs- oder Anträge auf Entschlieungen knnen mit dieser Begrndung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes verworfen werden.

**(10)** Fr die Zulassung von Dringlichkeitsantrgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Dringlichkeitsantrge sind nur solche, welche ihrer Natur nach nicht fristgerecht im Sinne des Vorabsatzes eingereicht werden konnten; im Streitfall entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Satzungsnderungsantrge oder Auflsungsantrge sind niemals dringlich.

## ** 14 Kassenprfung**

**(1)** Die Generalversammlung whlt zwei Kassenprfer/innen, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehren drfen.

**(2)** Die Amtszeit der Kassenprfer/innen entspricht der des Vorstandes.

**(3)** Die Kassenprfer/innen prfen einmal jhrlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Bericht.

## ** 15 Abteilungsversammlung**

**(1)** Die Mitglieder der Fachabteilungen ordnen ihre Belange in eigenen Abteilungsversammlungen selbst. Sie whlen eine Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung bedarf der Besttigung durch die Mitgliederversammlung.

**(2)** Die Abteilungen knnen eine Abteilungsordnung beschlieen. Eine Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

**(3)** Die/Der Abteilungsleiter/in ist Mitglied des erweiterten Vorstandes i.S.d.  12a.

## ** 16 Vereinsjugend**

**(1)** Die Jugend des Vereins fhrt und verwaltet sich selbstndig und entscheidet ber das ihr durch den Haushalt des Vereins zuflieende Budget im Rahmen der Grundstze zu  2 bis 6 dieser Satzung allein.

**(2)** Das Nhere regelt die Vereinsjugendordnung in der Fassung des Beschlusses vom Vereinsjugendtag am 25.01.1975.

## ** 17 Haftung des Vereins**

**(1)** Ehrenamtlich Ttige und Organ- oder Amtstrger, deren Vergtung den Ehrenamtsfreibetrag gem  3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht bersteigt, haften fr Schden gegenber Mitgliedern und gegenber dem Verein, die sie in Erfllung ihrer ehrenamtlichen Ttigkeit verursachen, nur fr Vorsatz und grobe Fahrlssigkeit.

**(2)** Der Verein haftet gegenber den Mitgliedern im Innenverhltnis nicht fr leicht fahrlssig verursachte Schden, die Mitglieder bei der Ausbung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## ** 18 - Datenschutz**

**(1)** Zur Erfllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten ber persnliche und

sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

**(2)** Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere das Recht

- auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

**(3)** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

Die Satzung vom 23.04.2004, in der von der Mitgliederversammlung am 05.04.2019\_ beschlossenen Änderungsfassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; zugleich tritt die bisherige Fassung vom 11.04.2008 (geändert durch die nicht ins Register eingetragene Änderung vom 24.04.2015) außer Kraft.